

Bei Corona-Beihilfe lauert fiskale Stolperfalle



Foto: Zerbor / Stock.adobe.com

Für Gesellschafter-Geschäftsführer hat die steuerfreie Beihilfe einen Haken.

KONFLIKTPOTENZIAL Der Gesetzgeber erlaubt Unternehmern in der Corona-Krise ihren Angestellten einen steuerfreien Zuschuss zu zahlen. Auch Gesellschafter-Geschäftsführern kann diese Beihilfe zufließen – allerdings mit einem großen Haken: Es wurde bereits mehrfach darüber berichtet, dass aufgrund der Corona-Pandemie Arbeitgeber ihren Beschäftigten Sonderzahlungen bis 1500 Euro steuerfrei in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren können. Die Regelung wurde bis März 2022 verlängert. Steuerexperten weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass auch einem Gesellschafter-Geschäftsführer Beihilfen und Unterstützungen bis 1500 Euro befristet steuer- und auch sozialversicherungsfrei in Form von Zuschüssen und Sachbezügen zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise zufließen können. „Der Gesetzgeber hat allerdings für Gesellschafter-Geschäftsführer eine massive Hürde errichtet, die unseres Erachtens bei Betriebsprüfungen zu Problemen in Bezug

auf verdeckte Gewinnausschüttungen führen wird. Denn aus dem Bundesministerium heißt es hierzu: [...] dass es sich als rechtfertigender Anlass um eine steuerfreie Beihilfe beziehungsweise Unterstützung zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Betroffenheit durch die Corona-Krise handeln muss“, erklärt Steuerberater Roland Franz.

Was bedeutet das für die Praxis? Darüber, wie die Dokumentation einer „zusätzlichen Belastung“ aussehen soll beziehungsweise könnte und was konkret eine „zusätzliche Belastung“ darstellt, schweigt sich das Ministerium aus. „Wir sehen im Rahmen von Betriebsprüfungen ein großes Konfliktpotenzial, denn bei einem Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH kann die Zahlung von steuerfreien Beihilfen oder Unterstützungen leicht zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führen. In diesem Fall scheidet die Steuerfreiheit sowie eine mögliche Sozialversicherungsfreiheit aus“, erklärt Steuerberater Roland Franz. *pi*